



Richter- und Anwarterordnung des Deutschen Retriever Club e.V.

(Gultig ab 17. Juni 2005,
zuletzt geandert durch Vorstandsbeschluss vom 03.09.2022)

Richter- und Anwärterordnung des Deutschen Retriever Club e.V.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung als Anwärter

1. Der Anwärter muss seit mindestens 3 Jahren Mitglied im Deutschen Retriever Club e.V.(DRC) sein. Erlischt die Mitgliedschaft im Verein, wird der Anwärter von der Liste gestrichen und hat keinen Anspruch auf Weiterführung der Anwartschaft oder Anerkennung bisheriger Leistungen.
 2. Er muss zur Zeit der Anwartschaft im Besitz eines Retrievers sein. Ist ein Retriever im Besitz eines Familienangehörigen, wird dies anerkannt.
 3. Der Anwärter, mit Ausnahme des Zuchtwart-Anwärters, muss selbst mindestens einen Retriever ausgebildet haben. Ein bereits von einem anderen Führer auf einer anderen Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet.
Anwärter, Richter und Zuchtwarte des DRC dürfen nicht auf Visitenkarten, Briefbögen o. ä. auf ihre Tätigkeiten als Anwärter, Richter oder Zuchtwart hinweisen oder mit dieser Funktion für ein Gewerbe Werbung betreiben.
 4. Prüfungen, in denen ein Anwärter später als Richter tätig sein will, muss er selbst mit Erfolg geführt haben.
 5. Symposien dienen der Weiterbildung, Interpretation der einzelnen Paragraphen in den Prüfungsordnungen, Änderungen und Angleichung des Richtens auf Prüfungen. Sie müssen daher von Richteranwärtern und Zuchtwart-Anwärtern in jedem Fall besucht werden. Das Fernbleiben bedarf einer schriftlichen Begründung.
 6. Anträge von Bewerbern auf Ernennung zum Anwärter müssen den Ressortinhabern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung des erweiterten Vorstandes vorliegen.
Bewerber auf Ernennung müssen sich beim jeweiligen Ressortinhaber (Obmann/Koordinator) vorstellen, die jeweiligen Einzelheiten der Vorstellung regelt der Ressortinhaber.
 7. Der Antrag des Bewerbers muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Jahr des Eintritts in den DRC
 - b) Kynologischer Lebenslauf
 - c) Kopie der Zensurentafeln der bestandenen Prüfungen oder Kopie des Leistungheftes oder der Ahnentafel
 - d) Benennung der angestrebten Anwartschaft im DRC:
 1. Leistungsrichter (Begleithund)
 2. Leistungsrichter (Dummy)
 3. Leistungsrichter (Mock-Trial)
 4. Verbandsrichter
 5. Field-Trial-Richter
 6. Wesensrichter
 7. Zuchtrichter
 8. Formwertrichter
 9. Zuchtwart
 8. Der Ressortinhaber prüft die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und legt den Antrag auf Ernennung zum Anwärter dem erweiterten Vorstand zur Entscheidung vor.
 9. Vor jeder Ernennung hat der erweiterte Vorstand erneut und unabhängig etwaiger früherer Entscheidungen zu prüfen, ob der Bewerber in Bezug auf das erstrebte Richteramt die erforderliche, persönliche Eignung besitzt. Dies gilt insbesondere unabhängig davon, ob die persönliche Eignung zu einem früheren Zeitpunkt in Bezug auf ein anderes Richteramt bereits bejaht wurde. Ein Anspruch des Bewerbers auf Ernennung zum Anwärter besteht nicht.

Anträge auf Ernennung zum Anwärter dürfen abgelehnt werden wenn
 - a) die Voraussetzungen zur Zulassung als Anwärter nach den Vorschriften dieser Ordnung nicht erfüllt sind,
 - b) der erweiterte Vorstand der Meinung ist, dass der Bewerber den Anforderungen des Amtes nicht genügt
-

10. Anträge auf Ernennung zum Anwärter dürfen zurückgestellt werden, oder eine Auswahl unter den Bewerbern durch den erweiterten Vorstand getroffen werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten erschöpft sind.
-

11. Anwartschaften können erst nach Zustellung des Anwärterausweises bzw. der Bestätigung über die Ernennung zum Anwärter abgeleistet werden.
12. Die Geschäftsstelle und die Ressortinhaber führen die Richteranwärterlisten und die Zuchtwartanwärterlisten.

II. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung als Richteranwärter

1. Begleithunderichter-Anwärter (Leistungswesen)

Der Leistungsrichter-Anwärter(Begleithund) muss vor Einreichung seines Antrages gesamt

- 3 DRC Sonderleitungen (Begleithund Teil A und Teil B) durchgeführt

und mit seinem Retriever folgende DRC Prüfungen bestanden haben:

- 1 Begleithundeprüfung, Teil A, mit dem Prädikat mindestens „sehr gut“
- 1 Begleithundeprüfung, Teil B
- 1 Apportierprüfung (Dummy)

Der Zeitraum, in dem die vorgenannten Prüfungen bestanden worden sein müssen, ist auf vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung begrenzt.

2. Leistungsrichter-Anwärter(Dummy)

Der Leistungsrichter-Anwärter(Dummy) muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.

Er muss vor Einreichung seines Antrages gesamt

- 3 DRC Sonderleitungen (Dummyprüfung und/oder Workingtest) durchgeführt

und mit seinem Retriever folgende DRC Prüfungen bestanden haben:

- 6 Arbeitsprüfungen mit Dummies, jeweils mit Prädikaten von mindestens „sehr gut“, hiervon:
 - 1 Dummy Prüfung in der Anfänger-Klasse
 - 1 Dummy Prüfung in der Fortgeschrittenen-Klasse
Die Dummy Prüfung in der Fortgeschrittenen-Klasse kann durch einen weiteren DRC-Workingtest in der Fortgeschrittenen-Klasse ersetzt werden.
 - 1 Dummy Prüfung in der Offenen-Klasse.
Die Dummy Prüfung in der Offenen-Klasse kann durch einen weiteren DRC-Workingtest in der Offenen-Klasse ersetzt werden.
 - 1 Workingtest in der Anfänger-Klasse
 - 1 Workingtest in der Fortgeschrittenen-Klasse
 - 2 Workingtests in der Offenen-Klasse

Der Zeitraum, in dem die vorgenannten Prüfungen bestanden worden sein müssen, ist auf sechs Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung begrenzt. Die letzte bestandene Prüfung in der offenen Klasse darf nicht mehr als zwei Jahre vor Antragsstellung zurückliegen.

3. Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial)

Der Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial) muss Leistungsrichter Dummy im DRC und im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss er/sie mindestens zwei Jahre im Amt und bereits als Richter/In eingesetzt worden sein.

Er muss vor Einreichung seines Antrages

- zwei Mock- oder Field-Trials, darunter einen in der Novice- und einen in der Open-Klasse **oder zwei** in der Open-Klasse mit einem selbst ausgebildeten Retriever geführt und mindestens mit der Qualifikation „Gut“ bestanden haben. Der Nachweis erfolgt mittels Eintragung im Leistungsheft. Das zum Zeitpunkt der Antragstellung letzte Resultat darf nicht älter als zwei Jahre sein.
-

- Eine Hospitation als „Dog Steward“ bei einem Mock- oder Field-Trial mit mindestens zehn Teilnehmern abgeleistet haben.
- Eine Hospitation als „Steward of the Beat“ bei einem Mock-Trial mit mindestens zehn Teilnehmern absolviert haben.

4. Verbandsrichter-Anwärter im DRC (Jagdwesen)

Für die Zulassung zum Richter-anwärter gelten die Bestimmungen der Verbandsrichterordnung des JGHV in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen.

Der Verbandsrichter-anwärter/DRC muss mindestens über 36 Monate im Besitz eines gültigen, gelösten Jagdscheines einschließlich Jugendjagdschein und Bezieher des Verbandsorgans des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“ sein.

Er muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundewesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien teilgenommen haben.

Die Zulassung zum Richter-anwärter und die Registrierung beim JGHV erfolgt in den Fachgruppen Wald, Bringen, Wasser (nur im Bündel).

Der Verbandsrichter-anwärter/DRC muss innerhalb der letzten vier Jahre = 48 Monate (in begründeten Fällen können die Vereine dem Präsidium des JGHV einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen) einen oder mehrere selbstausgebildete Hund mindestens einmal auf den folgenden Prüfungen geführt haben:

- JP/ R (Jugendprüfung für Retriever) oder JAS (Jagdliche Anlagensichtung für Retriever)
- BLP (Bringleistungsprüfung für Retriever)
- RGP (Retrievergebrauchsprüfung).

Das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ muss für die Registrierung der Fachgruppe Wasser bestanden sein.

Ein bereits von einem anderen Führer auf einer anderen Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet

5. Field-Trial-Richter-Anwärter

Der Field-Trial-Richter-Anwärter muss Verbandsrichter im DRC, Leistungsrichter Dummy im DRC und Mock-Trial-Richter im DRC und im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss er/sie mindestens drei Jahre im Amt und bereits als Richter/In eingesetzt worden sein. Er muss insbesondere zumindest einen Mock-Trial (open) und eine SRP gerichtet haben.

Er muss vor Einreichung seines Antrages

- ein Field-Trial in der Open-Klasse und eine St. John's Retrieverprüfung (SPR) oder alternativ zwei Field-Trials in der Open-Klasse mit einem selbst ausgebildeten Retriever geführt und mindestens mit der Qualifikation „Gut“ bestanden haben. Der Nachweis erfolgt mittels Eintragung im Leistungsheft. Das zum Zeitpunkt der Antragstellung letzte Resultat darf nicht älter als zwei Jahre sein.

6. Wesensrichter-Anwärter

Bewerbung und Ernennung

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausbildung zum Verhaltensbeurteiler (im Folgenden als Wesensrichter bezeichnet) richten sich nach dieser Richter- und Anwärterordnung des DRC e.V..

Wesensrichter-anwärter müssen Wissen über das Verhalten, die Zucht und die Ausbildung von Retrievern erworben und sollen einen Wurf großgezogen haben.

Der Bewerber muss vor Antragstellung auf Ernennung zum Wesensrichter-Anwärter mindestens einen eigenen Hund auf einem Wesenstest / einer Verhaltensbeurteilung vorgestellt haben und soll eine Sonderleitung bei einem DRC-Wesenstest durchgeführt haben.

Der Bewerber stellt einen formlosen Antrag an die Obfrau/den Obmann der Wesensrichter unter Beifügung eines Bewerbungsschreibens und seines kynologischen Lebenslaufes. Nach Antragstellung stellt er sich auf einem Symposium der Wesensrichter vor. Die Obfrau/der Obmann gibt die Bewerbung an den erweiterten Vorstand weiter, der über die Ernennung zum Anwärter entscheidet.

7. Zuchtrichter-Anwärter

Die Voraussetzungen für die Zulassung eines Zuchtrichteranwärters sind zusätzlich und vorrangig in der Ausbildungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen festgelegt.

8. Formwertrichter-Anwärter

Formwertrichter sind keine Zuchtrichter im Sinne der VDH-Zuchtrichterordnung. Sie dürfen keine Anwartschaften vergeben oder Zuchtschauen richten und können nur zum Richten von Formwertbeurteilungen eingesetzt werden. Die Ernennung sowie die Ausbildung des Bewerbers, bei der der FCI-Standard bindend ist, sowie die Prüfung des Formwertrichter-Anwärters obliegen dem DRC e.V.

Neben den Bestimmungen des Abschnittes I. gelten für Formwertrichteranwärter folgende Regelungen: Die Bewerbung für das Amt des Formwertrichteranwärters ist zusammen mit einem *kynologischen Lebenslauf an den Obmann / die Obfrau der Zuchtrichter zu richten.

Der Formwertrichteranwärter muss *mindestens 30 Jahre alt und *mindestens 5 Jahre DRC-Mitglied sein.

Er muss vor Einreichung seines Antrages gesamt

- 2 Sonderleitungen bei Formwertbeurteilungen im DRC unter zwei verschiedenen Richtern durchgeführt haben. (Bei einer weiteren Ausbildung zum Zuchtrichter der Rasse werden die 2 Sonderleitungen analog einer Sonderleitung auf Schauen (2:1) anerkannt.)

und

- *seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen für die Rasse, für die er sich bewirbt, sein und im Laufe dieser Zeit mindestens drei Würfe dieser Rasse gezüchtet haben

oder

- seit mindestens drei Jahren einen Deckrüden der Rasse, für die er sich bewirbt, im Deckrüden-einsatz besitzen oder besessen haben, der gedeckt und Nachzucht hervorgebracht hat (mind. 2 Würfe)

Oder

- nachweislich mindestens sechsmal einen in seinem Eigentum stehenden Retriever selbst auf nationalen oder internationalen Ausstellungen vorgeführt haben, wobei der Hund mindestens einmal mit ‚sehr gut‘ bewertet wurde.

Über die Annahme der Bewerbung zum Formwertrichteranwärter entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein Anspruch des Bewerbers auf Ernennung zum Formwertrichter-Anwärter besteht nicht.

Der Obmann / die Obfrau der Zuchtrichter koordiniert die Ausbildung des Anwärters; er / sie ist weisungsbefugt.

9. Zuchtwart Anwärter

Der Zuchtwart Anwärter muss vor Einreichung seines Antrages wenigstens drei Würfe eigenverantwortlich gezüchtet und im persönlichen Gewahrsam aufgezogen haben.

III. Ausbildung des Richteranwärters und Umfang der Anwartschaften

1. Leistungsrichter-Anwärter(Begleithund)

Der Leistungsrichter-Anwärter(Begleithund) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- 5 Anwartschaften bei einer DRC-Begleithundeprüfung im Teil A mit mindestens 6 Retrievern pro Gruppe.
Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden
 - 3 Anwartschaften bei einer DRC-Begleithundeprüfung im Teil B mit mindestens 6 Retrievern pro Gruppe.
Die Anwartschaften müssen unter 3 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden
 - 1 Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC
 - 1 Hospitation bei einer APD/R (Dummyprüfung oder Workingtest) des DRC
-

- Teilnahme an mindestens einem DRC Leistungsrichtersymposium

Die Zeit der Anwartschaften wird auf insgesamt 2 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand erfolgen.

2. Leistungsrichter-Anwärter (Dummy)

Der Leistungsrichter-Anwärter(Dummy) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- 1 Hospitation bei einem DRC Mocktrial (novice/open), sowie einer JAS/R.
- 6 Anwartschaften bei DRC-Arbeitsprüfungen mit Dummies, davon:
 - 1 Dummy Prüfung in der Anfängerklasse
 - 1 Dummy Prüfung in der Fortgeschrittenenklasse
Diese kann durch eine zweite Anwartschaft in der Fortgeschrittenen-Klasse eines DRC-Workingtests, nach Abstimmung mit dem Ressortinhaber, ersetzt werden.
 - 1 Dummy Prüfung in der Offenen Klasse.
Diese kann durch eine zweite Anwartschaft in der Offenen Klasse eines DRC-Workingtests , nach Abstimmung mit dem Ressortinhaber, ersetzt werden.jeweils 2 Anwartschaften bei WT A/F/O

Die Anwartschaften müssen unter mindestens 4 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden, zwei Anwartschaften müssen bei der/dem Obfrau/Obmann für das Leistungswesen abgelegt werden. Die Durchführungen sämtlicher Anwartschaften sind vor deren Ableistung mit der/dem Ressortinhaber/in abzusprechen und von dieser/diesem zu genehmigen. Der Anwärter muss zwingend bei der Revierbegehung (Auswahl des Geländes und Besprechung der Aufgabe) anwesend sein, damit die Anwartschaft als eine geleistete Anwartschaft anerkannt werden kann.

- Teilnahme an mindestens einem DRC Leistungsrichtersymposium, soweit die Ausbildungszeit zwei Jahre nicht überschreitet, ansonsten an zwei DRC Leistungsrichtersymposien.

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand erfolgen.

3. Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial)

Der Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- Jeweils zwei Anwartschaften auf Mock-Trials in der Novice- und in der Open-Klasse unter mindestens vier verschiedenen Richtern (darunter mindestens drei FCI-FT-Richter/Innen), sowie zwei Anwartschaften auf Field-Trials (darunter mindestens ein Open Field-Trial). Alternativ zu den Anwartschaften auf Field-Trials werden auch zwei mit „Gut“ bestandene Field-Trials (darunter mindestens ein Open Field-Trial) anerkannt.
Die Anwartschaften sind unter Angabe von Datum, Ort, Art der Prüfung, Klassenbezeichnung, der Angabe der Teilnehmerzahl auf dem entsprechenden DRC-Vordruck einzutragen und vom Lehrrichter/der Lehrrichterin zu unterschreiben.
- Nach jeder Anwartschaft sollte zwischen Lehrrichter und Anwärter ein Abschlussgespräch geführt werden. Im Anschluss daran ist der Beurteilungsbogen für Anwärter auszufüllen. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur DRC Mock-Trial- Richter (Stufe A) und Field-Trial-Richter, sowie FCI Field-Trial-Richter und KC A-Panel Richter sein.

Die Ausbildungszeit wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand erfolgen.

4. Verbandsrichter-Anwärter im DRC (Jagdwesen)

Für die Ausbildung des Richteranwärters gelten die Bestimmungen der Verbandsrichterordnung des JGHV in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen.

Gemäß Vereinbarung mit dem JGHV muss der Verbandsrichter-Anwärter/DRC Anwartschaften (Praktika) ablegen bei jeweils zwei:

- JAS (Jagdliche Anlagensichtung für Retriever) in verschiedenen Landesgruppen
- BLP (Bringleistungsprüfung für Retriever) in verschiedenen Landesgruppen
- RGP (Retrievergebrauchsprüfung) in verschiedenen Landesgruppen
- In Bezug auf die nötige Anzahl an beschriebenen Hunden in der Fachgruppe „Wasser“ im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ (nach PO Wasser des JGHV) werden auch Anwartschaften auf Verbandszuchtprüfungen (HZP, VGP, VPS) anerkannt.
- Des Weiteren muss der Richteranwärter zwei, als Richterschulungen vom JGHV anerkannte Weiterbildungen wahrnehmen.

Zusätzlich neben den bereits genannten Anwartschaften muss der Verbandsrichter-Anwärter/DRC folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Anwartschaft bei einer VJP (Verbandsjugendprüfung)
- Anwartschaft bei einer HZP (Herbstzuchtprüfung)
- Anwartschaft bei einer HP/ R, PnS oder SRP
- Hospitation bei einem DRC Workingtest A/F/O
- Hospitation bei einem DRC Wesenstest
- Hospitation bei einem DRC Formwert
- Sonderleitung bei einer jagdlichen Prüfung
- Wahrnehmung einer DRC-internen Weiterbildung (sofern im Ausbildungszeitraum angeboten)
- Teilnahme an mindestens einem DRC-Verbandsrichter-Symposium

Die erste Anwartschaft, möglichst eine JAS, und die letzte Anwartschaft, möglichst eine RGP, muss in Bezug auf Auswahl des Ortes, des Veranstalters und des Prüfungsleiters mit dem Obmann der Verbandsrichter im DRC abgestimmt werden.

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Die vereinsinternen Anforderungen sind der Überwachung des DRC unterstellt und damit nicht (außer der HZP, VGP, VPS) auf dem grünen Richteranwärter-Ausweis des JGHV einzutragen.

5. Field-Trial-Richter-Anwärter

Der Field-Trial-Richter-Anwärter muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- Jeweils drei Anwartschaften auf Field-Trials nach FCI-Reglement in der Open-Klasse unter mindestens drei verschiedenen FCI-FT-Richter/Innen.
Die Anwartschaften sind unter Angabe von Datum, Ort, Art der Prüfung, Klassenbezeichnung, der Angabe der Teilnehmerzahl auf dem entsprechenden DRC-Vordruck einzutragen und vom Lehrrichter/der Lehrrichterin zu unterschreiben.
- Nach jeder Anwartschaft sollte zwischen Lehrrichter und Anwärter ein Abschlussgespräch geführt werden. Im Anschluss daran ist der Beurteilungsbogen für Anwärter auszufüllen. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur FCI Field-Trial-Richter und KC A-Panel Richter sein.

Die Ausbildungszeit wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand erfolgen.

6. Wesensrichter-Anwärter

Nach der Ernennung erhält der Wesensrichteranwärter von der Obfrau / dem Obmann der Wesensrichter zur Vorbereitung auf das Richteramt eine Literaturliste und einen Fragenkatalog; von der Geschäftsstelle erhält er das Formular zur Dokumentation der Anwartschaften.

Die Ausbildung eines Anwärters gliedert sich in die Bereiche Wesensrichteranwärter und Wesensrichterassistent.

Der Wesensrichteranwärter hat folgende Ausbildung zu durchlaufen:

- theoretische, selbstständige Weiterbildung nach vorgegebener Literatur und anhand des Fragenkataloges
- mindestens 3 Anwartschaften bei einem Wesenstest davon
 - mindestens 1 Anwartschaft bei einem Wesenstest des DRC
 - mindestens 1 Anwartschaft bei einem Wesenstest nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG vom 26.05.2011) bzw. § 3 Abs. 1 des

Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG vom 12.12.2002), durchgeführt von einer vom DRC anerkannten Tierärztin mit ethologischer Zusatzausbildung. Diese Anwartschaft ist in Absprache mit der Obfrau/dem Obmann abzulegen.

- Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC; diese kann entfallen, wenn der Anwärter mindestens zweimal einen Hund auf einer jagdlichen Prüfung des DRC erfolgreich geführt hat
- Hospitation bei einer Formwertbeurteilung; diese kann entfallen, wenn der Anwärter mindestens einmal einen Hund auf einer Formwertbeurteilung des DRC vorgestellt hat
- Teilnahme an zwei Symposien der Wesensrichter mit qualifizierter Fortbildung. Eine Teilnahme kann auch erst nach der Zwischenprüfung wahrgenommen werden.

Theoretische Zwischenprüfung des Wesensrichteranwärters (schriftlich und mündlich)

Nach Erfüllung der Voraussetzungen meldet sich der Wesensrichteranwärter bei der Obfrau / dem Obmann der Wesensrichter formlos zur Zwischenprüfung an. Sie wird von mindestens zwei Prüfungsrichtern abgenommen. Die Obfrau/der Obmann vergibt dafür in Absprache mit dem Zweitprüfungsrichter Termine.

Die Zwischenprüfung des Anwärters erfolgt sowohl schriftlich anhand von Fragebögen als auch mündlich in Form eines Fachgespräches. Ein Bestehen des schriftlichen Teils der Theorie ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil der theoretischen Prüfung.

Aus einem Katalog von 200 Fragen werden dem Prüfling 40 Fragen zur schriftlichen Prüfung nach dem Multiple-Choice-System vorgelegt. Die Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf Ordnungsvorschriften und Grundlagen der Ethologie. Mindestens 75% dieser Fragen müssen richtig beantwortet werden. Dem Prüfling stehen für die Beantwortung der Fragen maximal 60 Minuten zur Verfügung.

Besteht der Anwärter die theoretische schriftliche Prüfung nicht, kann er diese einmalig wiederholen, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten.

Die Prüfungsrichter führen ein Protokoll, in dem auch die gemeinsame Beurteilung über den Anwärter festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Obfrau/dem Obmann innerhalb von maximal vier Wochen an die Geschäftsstelle und von dieser an den Vorstand und die amtierenden Wesensrichter geschickt.

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter zum Assistenten und fordert das Dokumentationsformular für die Anwartschaft für Assistenten bei der DRC-Geschäftsstelle an.

Der **Wesensrichterassistent** hat folgende Ausbildung zu durchlaufen:

- selbständige, theoretische Weiterbildung (Literatur, Fragenkatalog, qualifizierte Fortbildungen)
- insgesamt mindestens 3 Anwartschaften bei mindestens drei verschiedenen Wesensrichtern; davon
 - mindestens 2 Anwartschaften bei zwei verschiedenen Wesensrichtern des DRC und
 - mindestens 1 Anwartschaft unter wissenschaftlicher Begleitung bei einem Wesenstest nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG vom 26.05.2011) bzw. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG vom 12.12.2002), durchgeführt von einer vom DRC anerkannten Tierärztin mit ethologischer Zusatzausbildung. Diese Anwartschaft ist in Absprache mit der Obfrau/dem Obmann abzulegen.
- Aufbau und Vorbereitung der einzelnen Testsituationen unter Aufsicht
- selbständige Beurteilung einzelner Retriever; der Assistent soll nach Möglichkeit alle Retrieverrassen einmal gerichtet haben.

Je Richter bzw. Richtergruppe dürfen bei einem Wesenstest des DRC maximal 2 Assistenten zugelassen werden, die einen oder mehrere Retriever beurteilen müssen. Die Retriever sind unter Aufsicht des/der Richter vom Assistenten zunehmend selbstständig zu richten. Sobald eine Testsituation durchgeführt wurde, muss der Assistent nach Aufforderung durch den/die Richter als erster seine Beobachtungen zuerst beschreiben und danach den Code für das beobachtete Verhalten mit Begründung vorschlagen. Der Assistent gibt dem Hundeführer nach Rücksprache mit dem/den Richter/n Auskunft über die Beurteilung des Verhaltens des von ihm beobachteten Retrievers.

Der oder die betreuenden Richter (auch Beurteiler beim NHundG-Wesenstest) beurteilen den Assistenten und besprechen ihre Beurteilung mit ihm. Für jede Anwartschaft (auch beim NHundG-Wesenstest) füllt der Richter (bzw. füllen die Richter gemeinsam) einen Beurteilungsbogen aus und senden diesen an die Obfrau/den Obmann. Der ethologisch tätige Tierarzt gibt auf dem Beurteilungsbogen eine Empfehlung zur Abschlussprüfung ab, sobald er den Assistenten für ausreichend ausgebildet hält, um als Wesensrichter tätig werden zu können. Die Empfehlung des ethologisch tätigen Tierarztes muss vor der Meldung zur Abschlussprüfung vorliegen. Dem Assistenten wird eine Kopie der Beurteilungen von der Obfrau/dem Obmann zugeleitet.

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen meldet sich der Assistent bei der Obfrau/dem Obmann für die Wesensrichter formlos zur Abschlussprüfung an.

Der Ausbildungszeitraum für Assistenten wird nach bestandener Zwischenprüfung auf insgesamt 4 Jahre begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den erweiterten Vorstand erfolgen.

7. Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausbildung eines Zuchtrichteranwärters richtet sich zusätzlich und vorrangig nach der Ausbildungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen.

8. Formwertrichter-Anwärter

Nach *Ablegen einer Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen DRC-Grundschemata vor dem DRC-Zuchtrichterausschuss und erfolgter Ernennung des Formwertrichteranwärters durch den erweiterten Vorstand, sowie Aushändigung des DRC-Anwartschaftsheftes an den Anwärter muss dieser im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- mind. 8 Anwartschaften auf Formwertbeurteilungen

Die Anwartschaften müssen unter mindestens 4 verschiedenen deutschen Zuchtrichtern abgelegt werden, wovon mindestens zwei dieser Zuchtrichter Lehrrichter oder Prüfungsrichter für die Rasse, für die sich der Anwärter beworben hat, im DRC e.V. sein müssen.

Bei den ersten beiden Anwartschaften nimmt der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters / Zuchtrichters vor. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter / Zuchtrichter dem Obmann / der Obfrau der Zuchtrichter jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben (Vordrucke werden vom DRC gestellt)

Es müssen insgesamt mindestens 70 Retriever auf den Anwartschaften unter fachlicher Anleitung hospitiert und davon 50 eigenständig in schriftlicher Form auf den vom DRC zur Verfügung gestellten Formwertformularen beurteilt werden. Die Beurteilungen werden mit dem Zuchtrichter ausführlich besprochen. Eine Kopie ist innerhalb von 14 Tagen an den Obmann / die Obfrau der Zuchtrichter weiterzuleiten. (Bei seltenen Rassen kann die Anzahl in Absprache mit dem Obmann / der Obfrau der Zuchtrichter verringert werden).

Für Labrador und Golden Retriever gilt:

Es dürfen bis zu drei Anwartschaften bei Formwerten des LCD e.V. oder GRC e.V. bei unterschiedlichen deutschen Zuchtrichtern abgeleistet werden. Entsprechende Vordrucke zur Beurteilung werden vom DRC e.V. gestellt. *Bei weiterer Ausbildung zum Zuchtrichter werden insgesamt zwei Anwartschaften für die Ausbildung anerkannt.

Die Zulassung zur jeweiligen Anwartschaft ist vom Anwärter bei dem Obmann / der Obfrau der Zuchtrichter zu beantragen und wird – nach Absprache mit dem Zuchtrichter – vom Obmann / der Obfrau der Zuchtrichter genehmigt.

- *1 Teilnahme an einem Modul Hundebeurteilungen des VDH,
- 1 Teilnahme an einem Seminar zum Rassestandard der Rasse, für die sich der Anwärter beworben hat.
- 1 Teilnahme an einem Seminar zum Thema Ausdrucksverhalten des Hundes
- 2 Hospitationen bei einem Wesenstest des DRC e.V. (entfällt, sofern der Anwärter bereits Wesensrichter ist),
- *1 Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC e.V. (entfällt, sofern der Anwärter bereits Verbandsrichter ist),
- verpflichtender Besuch der regelmäßig stattfindenden Zuchtrichtertagung des DRC e.V.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich der Anwärter beim Obmann / der Obfrau der Zuchtrichter zur Endprüfung anmelden. Diese Endprüfung besteht aus einer theoretisch/schriftlichen und einer praktisch/mündlichen Prüfung gemäß dem jeweils gültigen DRC-Grundschemata vor dem DRC-Zuchtrichter-Ausschuss. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für den Antrag auf Ernennung zum Formwertrichter, der über den Obmann / die Obfrau der Zuchtrichter an den erweiterten Vorstand vorgelegt wird. Nach der Ernennung erfolgt die Eintragung auf die DRC-Formwertrichterliste und die Aushändigung des Richterausweises.

Die Zeit der Ausbildung wird auf insgesamt 3 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den erweiterten Vorstand erfolgen.

Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung selbst. Schadenersatzansprüche jeder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

9. Zuchtwart Anwärter

Der Anwärter hat mindestens 6 Anwartschaften und zwei Zwingererstbesichtigungen bei drei verschiedenen Lehr-Zuchtwarten abzuleisten. Bei mindestens drei Wurfabnahmen wird der Zuchtwart-Anwärter unter Aufsicht des Lehr-Zuchtwartes selbst tätig.

Tierärzte müssen mindestens 3 Anwartschaften bei Wurfabnahmen und eine Zwingererstbesichtigung bei zwei verschiedenen Zuchtwarten durchführen.

Drei Zuchtwarttätigkeiten, darunter wenigstens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwart-Anwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gekennzeichnet und beim Obmann der Zuchtwarte hinterlegt.

Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwarttagung oder einer VDH-Zuchtwarttagung oder einer Züchtersversammlung einschließlich Vortrag nachzuweisen.

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 2 Jahre ab Zulassung zum Zuchtwart-Anwärter begrenzt.

IV. Durchführung der Anwartschaften

1. Für Verbandsrichteranwärter gilt der § 4 Ausbildung Abs. 1–4 der Ordnung für das Verbandsrichterwesen im JGHV.
2. Der Anwärter muss bei Ableistung der Anwartschaft die jeweils gültige Prüfungsordnung mit sich führen.
3. Je Richter bzw. Richtergruppe dürfen maximal 2 Anwärter zugelassen werden, die eine bestimmte Anzahl Retriever beurteilen müssen.
Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der Richteranwärter nach Aufforderung durch den Beurteilungsrichter als erster seine Beobachtungen vortragen, ein Urteil über die Arbeit vorschlagen und begründen.
4. Der Richter (bei jagdlichen Prüfungen der Richterobmann) gibt einem Prüfungsteilnehmer Auskunft über die Arbeit seines Retrievers. Bei Anwartschaften darf und soll der Anwärter dies tun.
5. Zu jeder Anwartschaft ist von dem, den Anwärter betreuenden Richter, ein Anwärter-Beurteilungsbogen auszufüllen. Die im Beurteilungsbogen festgehaltenen Beurteilungskriterien sind vom Richter mit dem Anwärter gemeinsam zu besprechen. Die abschließende Beurteilung wird vom Richter ausgefüllt und ist an den entsprechenden Ressortinhaber zu senden.
Dem Anwärter ist eine Kopie der Beurteilung zuzuleiten.

Der Lehr-Zuchtwart hat den Zuchtwart-Anwärter in seiner Gegenwart schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung ist vom Anwärter gegenzuzeichnen.

6. Der Anwärter, mit Ausnahme der Zuchtwart-Anwärter und der Wesensrichter-Anwärter und Assistenten, hat einen Richteranwärterbericht zu erstellen, dessen Art und Umfang der Ressortinhaber bestimmt.
Der Prüfungsbericht ist vom Anwärter zweifach, innerhalb 2 Wochen, an den betreuenden Richter (bei jagdlichen Prüfungen an den Richterobmann) zu senden. Dieser prüft ihn zeitnah und schickt dem Anwärter ein kommentiertes Exemplar zur Kenntnis. Ein weiteres kommentiertes Exemplar ist zusammen mit dem unter Ziffer 2 genannten Beurteilungsbogen an den zuständigen Ressortinhaber zu schicken.
7. Liegt der erforderliche Richteranwärterbericht innerhalb der Frist nicht vor oder sind die sonstigen Voraussetzungen der abzuleistenden Anwartschaft nicht erfüllt, darf eine Bestätigung der Anwartschaft für diese Prüfung nicht erteilt werden.

V. Prüfung

1. Nach Ableistung aller Anwartschaften erfolgt eine Überprüfung des Wissens über die entsprechenden Prüfungsordnungen, allgemeine Vorschriften und allgemeines Wissen über Retriever durch den Obmann/ Ressortleiter oder seinen beauftragten Vertreter und ggf. weitere Richter. Über diese Überprüfung wird ein Protokoll erstellt und eine Beurteilung abgegeben.

Abschlussprüfung des Wesensrichterassistenten

Allgemeines

Das Prüfungsgremium besteht aus drei Prüfungsrichtern. Einer der Prüfungsrichter muss ein vom DRC anerkannter Tierarzt mit ethologischer Zusatzausbildung sein. Einer der drei Prüfer (entweder der ethologisch tätige Tierarzt oder die Obfrau/der Obmann) führt den Vorsitz und leitet sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung.

Für die Prüfung von Assistenten soll ein vierter Richter als Beisitzer und Organisator zur Verfügung stehen. Dieser hat die Funktion eines Sonderleiters; er soll gleichzeitig Erfahrungen als zukünftiger Prüfungsrichter sammeln und führt das Protokoll. Das Protokoll wird von der Obfrau/dem Obmann innerhalb von maximal vier Wochen an die Geschäftsstelle und von dieser an den Vorstand und an alle amtierenden Wesensrichter geschickt.

Theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich)

Die theoretische Prüfung besteht aus einem zuerst abzulegenden schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die theoretische Prüfung des Assistenten erfolgt schriftlich anhand von Fragebögen und mündlich in Form eines Fachgespräches. Zur schriftlichen Prüfung werden dem Prüfling 80 Fragen nach dem Multiple-Choice-System aus einem Katalog von 200 Fragen vorgelegt. Die Fragen beziehen sich auf die Bereiche Ordnungsvorschriften und praktische Durchführung der Prüfung, Gesetze, allgemeines kynologisches Wissen, Rassenkenntnisse, Zucht, Ausbildung, Ethologie (speziell Lern- und Ausdrucksverhalten). Dem Prüfling stehen für die Beantwortung der Fragen maximal 90 Minuten zur Verfügung. Um die Prüfung zu bestehen müssen mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet werden. Besteht der Assistent die theoretische schriftliche Prüfung nicht, kann er diese einmalig wiederholen, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten.

Ein Bestehen des schriftlichen Teils der theoretischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil der theoretischen Prüfung. Wurde die schriftliche Prüfung bestanden, findet im Anschluss daran die mündliche Prüfung in Form eines Fachgespräches statt. Die gemeinsame Beurteilung der Prüfungsrichter über den Assistenten wird im Protokoll festgehalten.

Praktische Prüfung

Zum praktischen Teil kann der Assistent nur zugelassen werden, wenn beide Teile der theoretischen Prüfung bestanden wurden. Auf der praktischen Prüfung sollte der Assistent mindestens sechs Retriever beurteilen, darunter möglichst drei im Ausdrucksverhalten unterschiedliche. Es dürfen nur Retriever mit bestandener Verhaltensbeurteilung, Retriever, die im DRC bereits zur Zucht eingesetzt wurden, Retriever, die die Verhaltensbeurteilung zweimal nicht bestanden haben oder solche, die aus anderen Gründen keine Zuchtzulassung erhalten können, im praktischen Teil vorgeführt werden.

Der Prüfling hält seine Beobachtungen, Beurteilung und Interpretationen des Verhaltens der vorgeführten Retriever schriftlich auf den DRC-Formularen fest. Zu Dokumentationszwecken werden Videosequenzen der praktischen Prüfung gefertigt. Die gemeinsame Beurteilung der Prüfungsrichter über den Assistenten wird im Protokoll festgehalten.

Besteht der Assistent die praktische Prüfung nicht, kann er sie zweimal wiederholen. Die Prüfungsrichter können die Wiederholung der Prüfung von Auflagen abhängig machen. Art der Auflagen und der Zeitrahmen, in dem diese zu erfüllen sind, werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

Die abschließende Beurteilung des Wesensrichterassistenten durch das Prüfungsgremium kann lauten:

- a. bestanden
- b. nicht bestanden bei nicht ausreichenden Kenntnissen oder groben Verhaltensfehlern

2. Die Beurteilung (außer bei Wesensrichter-Assistenten – hierzu siehe V.1.) kann lauten:

- a. bestanden bei ausreichenden Kenntnissen
- b. noch Anwartschaften und Fortbildung in festgelegter Anzahl gefordert mit anschließender erneuter Überprüfung, da bedeutende Wissenslücken vorhanden sind
- c. nicht bestanden bei mangelhaften Kenntnissen oder groben Verhaltensfehlern

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist mit dem Antrag auf Ernennung zum Richter an den Vorstand weiterzuleiten.

3. Bei den Verbandsrichter-, Zuchtrichter- und Formwertrichter-Anwärtern und den Wesensrichterassistenten erfolgt die Überprüfung des Wissens durch eine separate Prüfung.

VI. Ernennung

1. Zum Abschluss der Anwartschaft und als Voraussetzung zur Ernennung als Verbandsrichter ist der erfolgreiche Abschluss der Sachkundeprüfung gemäß § 5 der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV Voraussetzung. Die Ernennung erfolgt nach § 6 dieser Ordnung. Der Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter muss spätestens nach 48 Monaten in der Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 55 nebst den dazugehörigen Unterlagen eingehen.
2. Der Antrag auf Ernennung zum Richter / Zuchtwart erfolgt in der erweiterten Vorstandssitzung und wird vom jeweiligen Ressortinhaber gestellt.
3. Der Antrag auf Ernennung des Wesensrichterassistenten zum Wesensrichter ist von der Obfrau/dem Obmann innerhalb von maximal vier Wochen nach Bestehen der Abschlussprüfung über die Geschäftsstelle an den erweiterten Vorstand zu stellen. Nach der Ernennung wird der Richter von der Geschäftsstelle in der Richterliste geführt.
4. Werden die Anwartschaften des Zuchtwart-Anwärters bei weniger als drei Rassen abgeleistet, beschränkt sich die Tätigkeit des Zuchtwartes für den Zeitraum bis zur späteren Ableistung einer Anwartschaft bei einer dritten Rasse auf die Rassen, für die mindestens eine Anwartschaft abgeleistet worden ist.
Werden nach der Ernennung Anwartschaften für weitere Rassen beim Obmann der Zuchtwarte nachgewiesen, erfolgt die Erweiterung der Zulassung automatisch ohne erneute Abstimmung des erweiterten Vorstandes.
5. Vor jeder Ernennung hat der erweiterte Vorstand erneut und unabhängig etwaiger früherer Entscheidungen zu prüfen, ob der Anwärter in Bezug auf das erstrebte Richteramt die erforderliche, persönliche Eignung besitzt. Dies gilt insbesondere unabhängig davon, ob die persönliche Eignung zu einem früheren Zeitpunkt in Bezug auf ein anderes Richteramt bereits bejaht wurde. Ein Anspruch des Anwärters auf Ernennung zum Richter besteht nicht.

Der erweiterte Vorstand kann einem Anwärter die Ernennung zum Richter versagen, wenn er ihn

- a. für nicht qualifiziert hält
- b. für nicht geeignet hält.

6. Der erweiterte Vorstand darf vom Anwärter die Durchführung weiterer Anwartschaften und eine erneute Überprüfung seiner Kenntnisse verlangen, wenn er der Auffassung ist, dass die Ausbildung und die Kenntnisse des Anwärters eine Ernennung zum Richter nicht zulassen.

VII. Aufnahme von Verbandsrichtern und Leistungsrichtern anderer Vereine in die Richterlisten des DRC

Um in die Verbandsrichterliste des DRC aufgenommen zu werden, müssen Verbandsrichter anderer Mitgliedsvereine des JGHV abgeleitet aus der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV § 2 (1) c und § 6 (6) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens drei Jahre Mitglied im DRC
- Verbandsrichter im JGHV mindestens in den Fachgruppen Wasser, Wald, Bringen
- in den letzten Jahren einen selbst ausgebildeten Retriever auf mindestens einer JP/R oder JAS, BLP und einer RGP erfolgreich geführt,
- Mitrichten auf mindestens einer Prüfung je Prüfungsart unter mindestens zwei verschiedenen Obleuten,
- Sonderleitung bei einer jagdlichen Prüfung,
- Hospitation an einem Workingtest oder Teilnahme an einem Workingtest
- Hospitation bei einem Formwert,
- Hospitation bei einem Wesenstest.

Um in die Leistungsrichterliste des DRC aufgenommen zu werden, müssen Leistungsrichter anderer Mitgliedsvereine des VDH folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Leistungsrichter (Begleithund)
-

- mindestens drei Jahre Mitglied im DRC
- eine Sonderleitung bei einer Begleithundeprüfung (BHP) Teil A + B des DRC
- bestandene BHP Teil A + B des DRC mit einem selbst ausgebildeten Retriever

2. Leistungsrichter (Dummy)

- mindestens drei Jahre Mitglied im DRC
- eine Sonderleitung bei einer Dummyprüfung (APD/R) des DRC oder bei einem Workingtest des DRC
- bestandener Workingtest A, F, sowie zweier Workingtests O des DRC mit einem selbst ausgebildeten Retriever
- Mitrichten auf mindestens einer Prüfung je Prüfungsart unter mindestens zwei verschiedenen Richtern
- Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC
- Hospitation bei einem Mock Trial (novice/open) des DRC

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der erweiterte Vorstand über die endgültige Aufnahme in die jeweilige Richterliste des DRC. Vor jeder Ernennung hat der erweiterte Vorstand erneut und unabhängig etwaiger früherer Entscheidungen zu prüfen, ob der Bewerber in Bezug auf die erstrebte Aufnahme in die jeweilige Richterliste die erforderliche, persönliche Eignung besitzt. Dies gilt insbesondere unabhängig davon, ob die persönliche Eignung zu einem früheren Zeitpunkt in Bezug auf eine andere Aufnahme in die jeweilige Richterliste bereits bejaht wurde. Ein Anspruch des Bewerbers auf Aufnahme in die jeweilige Richterliste besteht nicht.

VIII. Tätigkeit der Richter und Zuchtwarte

1. Leistungsrichter (Begleithund)

I. Fortbildungsverpflichtung

Leistungsrichter (Begleithund) müssen zur Qualitätssicherung innerhalb von zwei Jahren an mindestens einem Leistungsrichtersymposium (Begleithund) des DRC teilnehmen, sowie innerhalb von vier Jahren an einer weiteren qualifizierten Fortbildung des DRC.

II. Fortbildungsveranstaltungen

Zum Zwecke der Fortbildung bietet der DRC alle zwei Jahre eine weitere qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an. Die qualifizierte Fortbildungsveranstaltung kann auch im Zusammenhang mit dem Leistungsrichtersymposium (Begleithund) durchgeführt werden. Die Einladung, und ggf. weitere Festlegungen, erfolgen durch die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter, die/der nach der DRC-Satzung für Richterfortbildungen zuständig ist. Die Kosten der Durchführung von und der Teilnahme an den qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen werden vom DRC getragen.

Alle auf der DRC-Leistungsrichterliste (Begleithund) aufgeführten Richter müssen innerhalb von zwei Jahren an mindestens einem Leistungsrichtersymposium (Begleithund) des DRC teilnehmen, anderenfalls ruht die Richtereigenschaft.

Nach Aktualisierung einer Prüfungsordnung der im DRC durchgeführten Arbeitsprüfungen (BHP) sind die auf der Richterliste des DRC geführten Richter verpflichtet, eine qualifizierte praktische Richterschulung in der geänderten PO zu durchlaufen, um für die jeweilige Prüfung als Prüfungsleiter eingesetzt werden zu können.

III. Richterliste Leistungsrichter (Begleithund)

Die Obfrau/der Obmann der Leistungsrichter führt eine Liste der Leistungsrichter (Begleithund), unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe. Weiter wird die Richterliste zum Jahreswechsel durch die Obfrau/den Obmann aktualisiert, wenn die geforderte Fortbildungsverpflichtung durch den Richter nicht mehr erfüllt ist.

Stufe A

Stufe A berechtigt zum Richten von Begleithundeprüfungen.

Voraussetzung für Stufe A:

Der Richter hat innerhalb von zwei Jahren an mindestens einem Richtersymposium für Leistungsrichter (Begleithund) teilgenommen.

Stufe B

Die Richtertätigkeit ruht.

IV. Auflösung ruhende Richtertätigkeit

Die ruhende Richtertätigkeit wird durch die Teilnahme an einem Richtersymposium (Begleithund) aufgelöst. Der Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diese an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter.

2. Leistungsrichter (Dummy)**I. Fortbildungsverpflichtung**

Leistungsrichter(Dummy) müssen zur Qualitätssicherung innerhalb von zwei Jahren an mindestens einem Leistungsrichtersymposium (Dummy) des DRC teilnehmen sowie innerhalb von vier Jahren an einer weiteren qualifizierten Fortbildung des DRC.

II. Fortbildungsveranstaltungen

Zum Zwecke der Fortbildung bietet der DRC alle zwei Jahre eine weitere qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an. Die qualifizierte Fortbildungsveranstaltung kann auch im Zusammenhang mit dem Leistungsrichtersymposium (Dummy) durchgeführt werden. Die Einladung, und ggf. weitere Festlegungen, erfolgen durch die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter, die/der nach der DRC-Satzung für Richterfortbildungen zuständig ist. Die Kosten der Durchführung von und der Teilnahme an den qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen werden vom DRC getragen.

Alle auf der DRC-Leistungsrichterliste (Dummy) aufgeführten Richter müssen innerhalb von zwei Jahren an mindestens einem Leistungsrichtersymposium (Dummy) des DRC teilnehmen, anderenfalls ruht die Richtereigenschaft.

Nach Aktualisierung einer Prüfungsordnung der im DRC durchgeführten Arbeitsprüfungen sind die auf der Richterliste des DRC geführten Richter verpflichtet, eine qualifizierte praktische Richterschulung in der geänderten PO zu durchlaufen, um für die jeweilige Prüfung als Prüfungsleiter eingesetzt werden zu können.

III. Richterliste Leistungsrichter (Dummy)

Die Obfrau/der Obmann der Leistungsrichter führt eine Liste der Leistungsrichter (Dummy), unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Voraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter.

Der Nachweis des Führens auf Prüfungen erfolgt durch den Richter bei der Obfrau/dem Obmann der Leistungsrichter durch geeignete Nachweise (z. B. Vorlage der Kopie des Leistungsheftes eines selbst ausgebildeten Retrievers oder Kopie einer Teilnahmeurkunde mit Nennung des Führernamens).

Als Prüfungsleiter bei Workingtests des DRC dürfen Leistungsrichter in den ersten zwei Jahren nach Beendigung der Richterausbildung nur nach Genehmigung durch die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter eingesetzt werden. Die Richter/ der Richter hat insoweit vor Annahme einer Einladung als Prüfungsleiter Rücksprache mit der Obfrau / dem Obmann für die Leistungsrichter zu halten.

Stufe A

Stufe A berechtigt zum Richten des German-Cup und des Workingtest-Finale des DRC, sowie aller Prüfungen nach Stufe B.

Voraussetzung für Stufe A:

Der Richter hat innerhalb von fünf Jahren einen selbst ausgebildeten Retriever auf mindestens einem Workingtest des DRC, einem anerkannten Workingtest eines anderen Verbandes (WT nach FCI-Reglement), einem Mock-Trial des DRC oder einem Field-Trial (durchgeführt nach FCI-Reglement) in der Offenen-Klasse erfolgreich geführt und innerhalb von zwei Jahren an mindestens einem Leistungsrichtersymposium (Dummy) des DRC für Leistungsrichter teilgenommen.

Stufe B

Stufe B berechtigt zum Richten aller Prüfungen und Workingtests nach APD/Ro innerhalb des DRC und Workingtests von den der FCI angehörenden Verbänden außerhalb des DRC nach den Regularien der FCI, mit Ausnahme der in Stufe A genannten Bundesveranstaltungen.

Voraussetzung für Stufe B:

Der Richter hat innerhalb von zwei Jahren an mindestens einem Leistungsrichtersymposium (Dummy) für Leistungsrichter teilgenommen.

Stufe C

Die Richtertätigkeit ruht.

IV. Auflösung ruhende Richtertätigkeit

Die ruhende Richtertätigkeit wird durch die Teilnahme an einem Richtersymposium (Dummy) aufgelöst. Der Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diese an die Obfrau / den Obmann der Leistungsrichter.

VI. Leistungsrichter (Dummy) des GRC e.V. und LCD e.V.

Leistungsrichter des GRC e.V. und des LCD e.V. dürfen bei Dummyprüfungen und Workingtests des DRC e.V. nur eingesetzt werden, wenn sie die Bedingungen des Abschnittes VIII.lit.3. dieser Ordnung erfüllen.

4. Leistungsrichter (Mock-Trial)

Die Obfrau/der Obmann der Leistungsrichter führt eine Liste der Leistungsrichter (Mock-Trial), unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt. Nach ihrer Ernennung werden Mock-Trial-Richter zunächst für eine Mindestdauer von einem Jahr in der Stufe B geführt. Sie können frühestens ein Jahr nach ihrer Ernennung die Aufnahme in die Stufe A beantragen, wenn sie mindestens zwei Richtereinsätze oder einen Richtereinsatz und einen Einsatz als Steward of the Beat mit mindestens zehn Teilnehmern nachweisen.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe.

Mock-Trial-Richter des DRC sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren an mindestens einer qualifizierten Fortbildung des DRC zum Thema Mock-Trial teilzunehmen.

Stufe A

Mock Trial Richter/Innen der Stufe A sind lehrberechtigt und dürfen international richten.

Voraussetzung für Stufe A:

Der Richter hat innerhalb von fünf Jahren einen selbst ausgebildeten Retriever mindestens einmal erfolgreich (mind. Qualifikation „Gut“) auf einem Mock- oder Field-Trial in der Open Klasse oder einer St.-John's-Retrieverprüfung (SRP) geführt und innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal einen Mock- oder Field-Trial oder eine St.-John's-Retrieverprüfung (SRP) gerichtet.

Stufe B

Mock-Trial Richter/Innen der Stufe B müssen Leistungsrichter Dummy der Stufe B des DRC sein. Sie dürfen nur im Inland und ausschließlich zusammen mit erfahrenen Co-Richtern/Richterinnen der offiziellen FCI-Richterliste, KC A- oder B-Panel Richtern oder DRC Mock-Trial-Richtern der Stufe A richten.

Stufe C

Die Richtertätigkeit ruht.

5. Verbandsrichter

Für die Tätigkeit der Verbandsrichter gelten die Bestimmungen der Verbandsrichterordnung des JGHV.

I. Fortbildungsverpflichtung

Alle auf der DRC-Verbandsrichterliste aufgeführten Richter müssen innerhalb von vier Jahren an mindestens einem Verbandsrichter-Symposium des DRC teilnehmen.

Nach Aktualisierung einer Prüfungsordnung der im DRC durchgeführten jagdlichen Prüfungen sind die auf der Verbandsrichterliste des DRC geführten Richter verpflichtet eine qualifizierte praktische Richterschulung in der geänderten PO zu durchlaufen, um für die jeweilige Prüfung als Prüfungsleiter/Obmann eingesetzt zu werden.

II. Fortbildungsveranstaltung

Zum Zwecke der Fortbildung bietet der DRC mindestens einmal jährlich eine qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an, die gemäß § 8 (2) Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV als Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird.

Die Kosten der Durchführung von und der Teilnahme an den qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen werden vom DRC getragen.

III. Richterliste DRC-Verbandsrichter

Die Obfrau/der Obmann der Verbandsrichter führt eine Liste der Verbandsrichter, unterstützt durch die Geschäftsstelle. Auf der Richterliste ist aufgeführt:

- a.) für welche Prüfungen der jeweilige Richter die Berechtigung zum Richten hat
- b.) für welche Prüfung der jeweilige Richter als Prüfungsleiter/Obmann zugelassen ist
- c.) etwaiges Ruhen der Richtertätigkeit

Der Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen zur Einstufung in die Richterliste verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Verbandsrichter. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die entsprechende Eintragung in die Richterliste.

Über die Aufnahme in die Verbandsrichterliste des DRC mit dem Zusatz „als Prüfungsleiter/Obmann“ zugelassen entscheidet der Vorstand des DRC nach Antrag des Obmannes/der Obfrau der Verbandsrichter.

Um als Prüfungsleiter/Obmann für die jeweilige Prüfung zugelassen zu werden, muss der Richter die Prüfung erfolgreich geführt haben und bei einer Novellierung der Prüfungsordnung an einer entsprechenden qualifizierten praktischen Richterschulung des DRC teilgenommen haben. Über begründete Ausnahmen betreffend den zweiten Halbsatz der vorstehenden Regelung entscheidet der Vorstand des DRC auf Antrag des Obmanns/Obfrau der VR.

Sofern die Richtereigenschaft eines Richters ruht, wird dies in der Richterliste des DRC entsprechend gekennzeichnet, bis die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

Der Richter ist für den Nachweis der fehlenden Voraussetzungen verantwortlich und meldet diese an die zuständige Obfrau / den zuständigen Obmann.

6. Field-Trial-Richter-Anwärter

Die Obfrau/der Obmann der Leistungsrichter führt eine Liste der Field-Trial-Richter, unterstützt durch die Geschäftsstelle und meldet den Richter nach seiner Ernennung durch den erweiterten Vorstand an die FCI zur Eintragung in die FCI-Richterliste für internationale Field-Trials. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt. Nach ihrer Ernennung werden Field-Trial-Richter zunächst für eine Mindestdauer von einem Jahr in der Stufe B geführt. Sie können frühestens ein Jahr nach ihrer Ernennung die Aufnahme in die Stufe A beantragen, wenn sie mindestens zwei Richtereinsätze nachweisen.

Der einzelne Richter ist fur den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe.

Stufe A

Field Trial Richter/Innen der Stufe A sind lehrberechtigt und durfen international richten.

Voraussetzung fur Stufe A:

Der Richter hat innerhalb von funf Jahren einen selbst ausgebildeten Retriever mindestens einmal erfolgreich (mind. Qualifikation „Gut“) auf einem Field-Trial in der Open Klasse oder einer St.-John's-Retrieverprufung (SRP) gefuhrt und innerhalb von funf Jahren mindestens einmal einen Field-Trial oder eine St.-John's-Retrieverprufung (SRP) gerichtet.

Stufe B

Field-Trial Richter/Innen der Stufe B mussen ihre Fortbildungsverpflichtungen im Rahmen ihrer Verbandsrichtereigenschaft, im Rahmen ihrer Leistungsrichtereigenschaft und im Rahmen ihrer Mock-Trial-Richtereigenschaft erfullt haben. Sie durfen ausschlielich zusammen mit erfahrenen Co-Richtern/Richterinnen der offiziellen FCI-Richterliste oder KC A- oder B-Panel Richtern richten.

Stufe C

Die Richtertatigkeit ruht.

7. Wesensrichter

Fur die Tatigkeit der Wesensrichter gelten die Bestimmungen der Wesenstestordnung des DRC.

Die Bewertung der Hunde ist ausschlielich nach der gultigen Wesenstestordnung und dem gultigen FCI-Standard vorzunehmen. Wesensrichter durfen nicht auf Visitenkarten, Briefbogen o.a. auf ihre Tatigkeit als Wesensrichter hinweisen oder mit dieser Funktion fur ein Gewerbe Werbung betreiben.

I. Fortbildungsverpflichtung

Wesensrichter mussen zur Qualitatssicherung regelmaig an einer qualifizierten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Zum Zwecke der Fortbildung bietet der DRC jahrlich mindestens eine qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an. Die Einladung erfolgt durch die Obfrau/den Obmann der Wesensrichter. Alle auf der DRC-Wesensrichterliste aufgefuhrten Richter mussen innerhalb von zwei Jahren an mindestens einer qualifizierten Fortbildung des DRC teilnehmen, anderenfalls ruht die Richtereigenschaft. Das Amt des Wesensrichters ruht auch, wenn er an drei aufeinanderfolgenden Symposien nicht teilgenommen hat, bis zur Teilnahme an einem neuen Symposium. Ein Wesenstest kann nur von einem Wesensrichter durchgefuhrt werden, dessen Amt nicht ruht. Nach grundlegenden anderungen/Aktualisierungen der Wesenstestordnung der im DRC durchgefuhrten Verhaltensbeurteilungen (Wesenstest) sind die auf der Richterliste des DRC gefuhrten Richter verpflichtet, eine qualifizierte praktische Richterschulung in der geanderten Form zu durchlaufen, um fur die jeweilige Prufung als Richter eingesetzt werden zu konnen.

8. Zuchrichter

Fur die Tatigkeit der Zuchrichter gelten die Bestimmungen der Zuchrichterordnung des VDH und der Zuchrichterordnung des DRC.

9. Formwerrichter

Ein Formwerrichter handelt im hochsten Mae unsportlich, wenn er die Tatigkeit eines anderen Formwerrichters oder Zuchrichters offentlich ungebuhrlich bespricht bzw. kritisiert; er verstot damit in grober Weise gegen diese Richter- und Anwarterordnung. Das kann zu sofortigem Beenden seiner Tatigkeit fuhren.

Formwerrichter durfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbogen o.a. auf ihre Richtereigenschaft hinweisen.

Wer eine Formwerrichterausbildung im DRC e.V. erfolgreich abgeschlossen hat, kann sich formlos fur die Ausbildung zum Spezialzuchrichter derselben Rasse bewerben; die mit * gekennzeichneten absolvierten Module der Formwerrichterausbildung werden angerechnet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme der Bewerbung.

Bei der weiterführenden Ausbildung zum Zuchtrichter ist der DRC e.V. inhaltlich an die VDH-Zuchtrichterordnung gebunden.

10. Zuchtwarte

Für die Tätigkeit der Zuchtwarte gelten die Bestimmungen der Zwingerordnung des DRC.

Die Teilnahme an den Zuchtwartetagungen ist für jeden DRC-Zuchtwart Pflicht.

Das Amt des Zuchtwartes ruht, wenn er an drei aufeinander folgenden Zuchtwartetagungen nicht teilgenommen hat, bis zur Teilnahme an einer neuen Zuchtwartetagung. Der Teilnahmenachweis erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste.

I. Schlussbestimmungen des VIII. Abschnitts

Diese Regelungen treten zum 01.05.2017 in Kraft.

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am 03.09.2022

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.

DRC-Geschäftsstelle

Ellenberger Straße 12

34302 Guxhagen

Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718

Email: office@drc.de
